

## **Einführungsgesetz**

*vom 27. November 1962*

### **zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft**

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 30. Oktober 1962;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wird für den ganzen Kanton der Landwirtschaftlichen Amortisationskasse des Freiburgischen Bauernverbandes<sup>1)</sup> überbunden (die Kasse), die durch Dekret vom 30. Juli 1935 als gemeinnützige Anstalt anerkannt wurde.

<sup>2</sup> ...

<sup>1)</sup> *Heute: Autonome Landwirtschaftliche Amortisationskasse.*

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Kasse steht unter der Aufsicht des Staatsrates, die von der für die Landwirtschaft zuständigen Direktion<sup>1)</sup> ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Die Kasse erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht, den sie dem Staatsrat zuhanden des Grossen Rates auf die Maisession hin unterbreitet.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung der Kasse wird vom Finanzinspektorat geprüft.

<sup>1)</sup> *Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.*

**Art. 3**

Die Gelder der Kasse, die aus früheren Zuwendungen des Bundes oder des Kantons herrühren, werden gemäss Artikel 36 des Gesetzes für die Betriebshilfe verwendet.

**Art. 4**

Zu Lasten des ordentlichen Staatsvoranschlags gehen:

- a) Zuwendungen des Staates, sofern die unter Artikel 3 erwähnten Mittel ungenügend sind;
- b) die Verwaltungskosten der Kasse, soweit dieselben nicht durch die im Bundesgesetz (BG Art. 22 und 38) vorgesehenen Einnahmen bestritten werden können;
- c) Verluste, soweit sie von Gesetzes wegen von den Kantonen zu tragen sind (BG Art. 24 und 40).

**Art. 5**

Das Verwaltungsgericht ist Rekursbehörde im Sinne von Artikel 46 des Bundesgesetzes.

**Art. 6**

Die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbehörden (Art. 48 BG) bestimmt sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

**Art. 6<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Für die Bestellung von Grundpfandrechten zur Sicherung der Bürgschaften und Darlehen der Kasse in Anwendung des Bundesgesetzes wird den Grundbuchbeamten die Eigenschaft einer öffentlichen Urkundsperson zuerkannt.

<sup>2</sup> Der Grundbuchbeamte handelt gemäss dem Notariatsgesetz. Es sind jedoch keine Zeugen beizuziehen, und die Originalurkunde dient als Grundbuchbeleg.

<sup>3</sup> Die Handlungen zur Bestellung dieser Grundpfandrechte sind von den Stempel- und Einregistrierungsgebühren befreit. Sie unterliegen einer bescheidenen Gebühr, deren Ansätze der Staatsrat festlegt.

<sup>4</sup> Die für das Grundbuch zuständige Direktion<sup>1)</sup> wird zu Handen der Grundbuchbeamten ein Vertragsformular ausarbeiten.

<sup>1)</sup> Heute: Finanzdirektion.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Dekret vom 11. November 1932 betreffend ein Anleihen für notleidende Bauern;
- b) das Dekret vom 4. Mai 1933 betreffend die durch die Bauernhilfe benötigten besonderen Massnahmen;
- c) das Dekret vom 16. November 1933 betreffend die Bauernkredithilfe;
- d) das Dekret vom 16. November 1933 betreffend ein neues Anleihen für notleidende Bauern;
- e) das Dekret vom 15. Mai 1935 zur Ergänzung der Bauernkredithilfe.

<sup>2</sup> Die aufgehobenen Vorschriften bleiben anwendbar für alle während der Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse.

**Art. 8**

Der Staatsrat ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt, das er dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet und für welches er den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> *Datum des Inkrafttretens: 8. März 1963 (StRB 8.3.1963).*

---

**Genehmigung**

Dieses Gesetz ist vom Bundesrat am 8.2.1963 genehmigt worden.